

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 19.09.2019

Betreff:

Einführung in das Thema § 2 b UStG sowie aktueller Sachstand

Anlage(n):

Mitzeichnung
Anlage: Präsentation

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	19.09.2019	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

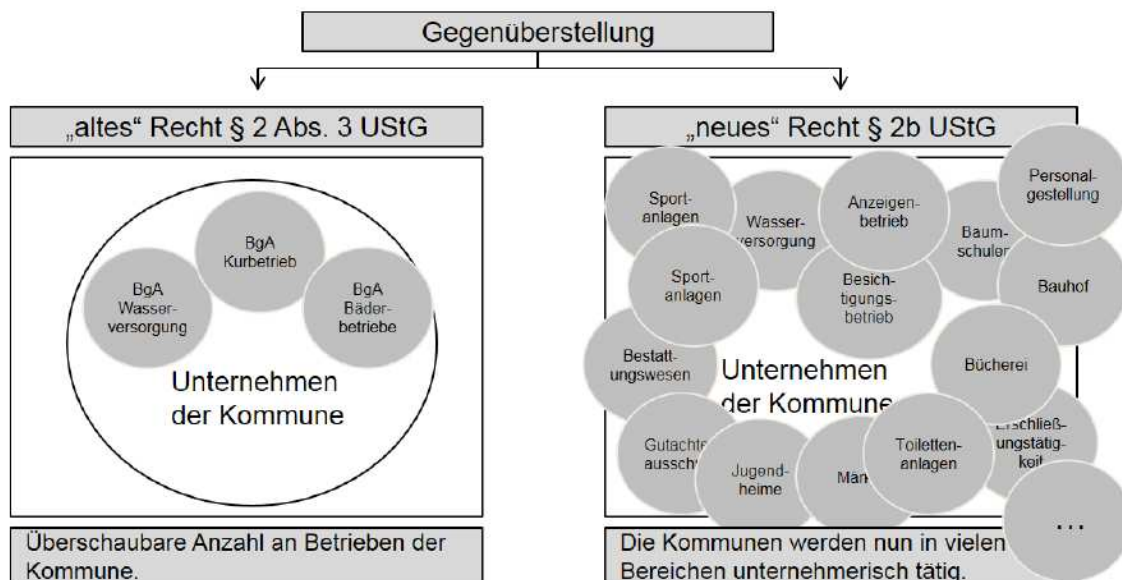
Das Umsatzsteuerrecht für Kommunen als Steuerschuldner war bis vor wenigen Jahren in vielen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs von untergeordneter Bedeutung. Sie unterlagen nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (exemplarisch: Wasserversorgung, Bäderbetriebe, Blockheizkraftwerke oder Photovoltaikanlagen) der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.).

Spätestens mit Ablauf der in § 27 Abs. 22 UStG eingeräumten Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 ändert sich der rechtliche Rahmen für die Kommunen grundlegend. Zukünftig wird grundsätzlich jedes privatwirtschaftliche Handeln der Umsatzsteuer unterliegen, wobei hier umsatzsteuerfreie und umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu unterscheiden sind. Allein der Katalog des § 4 UStG umfasst eine große Zahl von Sachverhalten, welche von der Umsatzbesteuerung befreit sind. Außerdem können auch öffentlich-rechtliche Umsätze steuerpflichtig sein, wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten werden und es zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen kann, wenn öffentliche und private Anbieter marktrelevant aufeinander treffen.

Neben den als allgemein einzustufenden steuerbaren Vorgängen mit den verschiedenen Steuersätzen (19 %, 7 %, 5,5 %, 10,5 %) kommen zunehmend weitere besondere Fallgestaltungen hinzu.

Diese wäre beispielsweise der innergemeinschaftliche Erwerb oder die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG (Leistungsempfänger als Steuerschuldner).

Neben der Einnahmenseite ist auch die Ausgabenseite zu beachten. Dies umfasst insbesondere die Frage der Berechtigung zum Vorsteuerabzug und dessen Höhe. Hauptschwierigkeit in der Praxis wird dabei die gemischte Nutzung der Wirtschaftsgüter – wie auch der Leistungsbezug von Dritten - für verschiedene Zwecke (nichtunternehmerisch/ unternehmerisch bzw. umsatzsteuerfrei/ umsatzsteuerpflichtig) und der sich daraus ergebende nur anteilige Vorsteuerabzug sein, der zu berechnen und nachvollziehbar zu dokumentieren ist.



(Quelle: Handlungsempfehlung § 2b UStG und Einführung eines TCMS von Gemeinde- und Städtetag)

Derzeit hat die Stadt Kornwestheim vom Optionsrecht zur Beibehaltung der alten Regelung des § 2 Abs. 3 UStG Gebrauch gemacht (siehe GR 17.11.2016, Vorlage 272/2016).

Aufgrund der Rechtsänderung zum § 2b UStG ergeben sich an die Verwaltung neue Anforderungen, die durch die Einführung eines sogenannten „Tax Compliance Management Systems“ (TCMS) abgebildet werden muss. Tax Compliance kann hier als „Regelungen zur Vermeidung von Haftungs- und strafrechtlichen Risiken der Verwaltungsführung bei steuerlichem Fehlverhalten“ übersetzt werden.

Folgende Ziele sollen mit der Einrichtung eines TCMS realisiert werden:

- 1) Haftungsprävention
 - a) §§ 370, 378 AO - Steuerhinterziehung und leichtfertige Steuerverkürzung, Individuelle Verantwortlichkeit von Organen und Mitarbeitern, Rechtsfolge: Freiheitsstrafe (bis zu zehn Jahren) / Geldbuße (bis 50.000 EUR), persönliche steuerliche Haftung des Hinterziehers (§ 71 AO)
 - b) § 130 OWiG - Organisationsverschulden (Ordnungswidrigkeit), persönliche Verantwortlichkeit des Führungspersonals, Rechtsfolge: Geldbuße bis zu 1 Mio. EUR
 - c) § 30 OWiG - (selbstständige) Verbandsgeldbuße, Verantwortlichkeit des Unternehmens für Verfehlungen des Führungspersonals, Rechtsfolge: Geldbuße bis zu 10 Mio. EUR
 - d) § 29a OWiG - (selbstständige) Vermögensabschöpfung, Verantwortlichkeit der handelnden Personen und des Unternehmens, Abschöpfung des tatsächlichen wirtschaftlichen Vorteils

- 2) Schadensvermeidung/ -begrenzung
Frühzeitige Aufdeckung von Regelverstößen ermöglicht kurzfristige Einleitung von Gegenmaßnahmen, um den entstehenden Schaden zu vermeiden oder zu minimieren.

- 3) Risikovermeidung/ -begrenzung durch
 - a) Implementierung als Führungsthema
 - b) Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - c) Einführung adäquater Überwachungssysteme
 - d) Aufstellung von Steuerrichtlinien
 - e) Anpassung von Organisationsabläufen und -strukturen
 - f) entsprechende IT-Prozesse
 - g) Dokumentationspflichten

- 4) Reputationserhalt und -aufbau
 - a) Stärkung des Vertrauens des Bürgers in seine Gebietskörperschaft
 - b) Marketinginstrument für den Wirtschaftsstandort

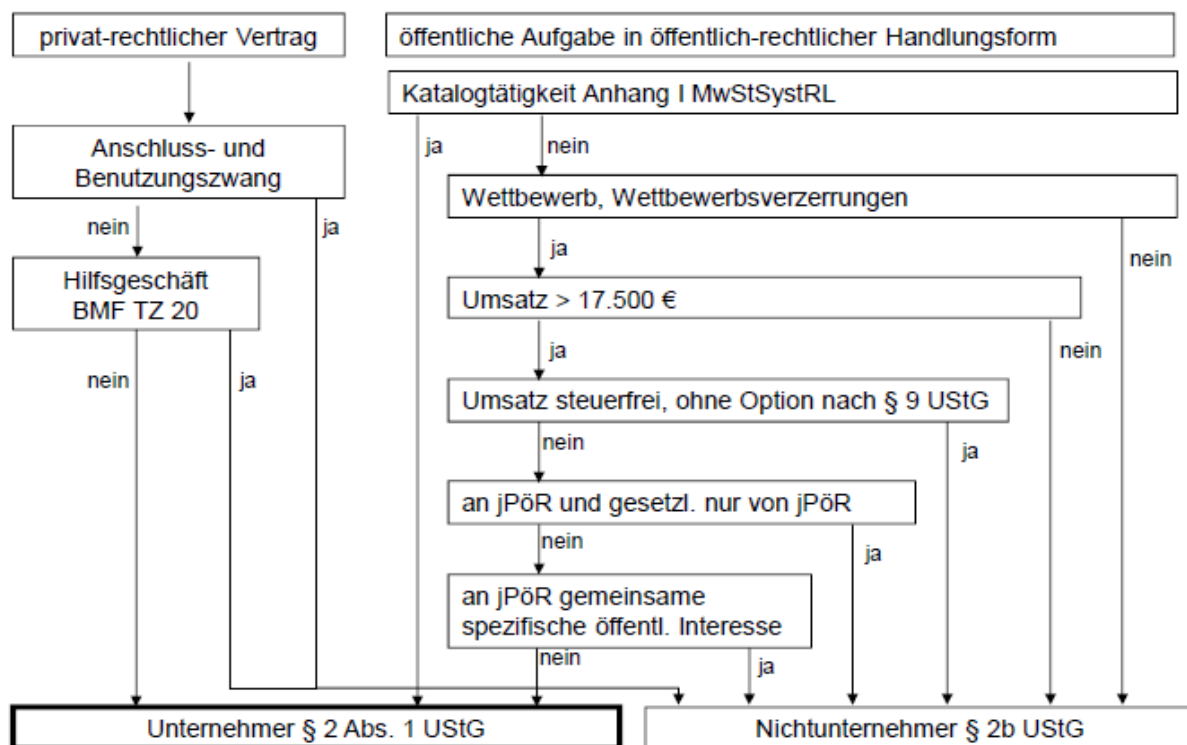
Aktueller Sachstand bei der Stadtverwaltung Kornwestheim:

Vereinfacht dargestellt ergeben sich folgende Meilensteine in Bezug auf eine Projektumsetzung hinsichtlich „§ 2b UStG sowie TCMS“:

- 1) Bestandsaufnahme
- 2) Prüfung/Analyse
- 3) Umsetzung sachlich
- 4) Umsetzung technisch
- 5) Laufender Betrieb

Bereits im Herbst 2017 wurden vonseiten des Fachbereichs Finanzen vorbereitende Maßnahmen ergriffen (Vorbereitung Schulungsunterlagen, Erstellung von Tabellen zur Bestandserfassung für die Fachämter anhand der Einnahmekonten). Zeitgleich wurde die Führungsebene über das Thema informiert und eine Projektgruppe gebildet, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Fachbereichen vertreten sind. Die Auftaktveranstaltung für die Projektgruppe fand am 15.11.2017 statt und war gleichzeitig der Startschuss für die Fachbereiche mit den vorbereiteten Tabellen in die Bestandserfassung zu gehen. Dabei sollte für jede Einnahme die entsprechende Rechtsgrundlage (Satzung, Entgeltordnung, Vertrag, etc.) festgehalten werden und eine erste Festlegung der künftigen Besteuerung angegeben werden.

Prüfschema § 2b UStG



Sämtliche Tabellen wurden im Anschluss nochmals mit der Stadtkasse durchgesehen, zusammengeführt und Anfang des Jahres 2019 an das Büro „StB-Treubert Wirtschaftsprüfer, Steuerberater“ zur Prüfung und Analyse gegeben. Das Büro Treubert wird nun zusammen mit der Verwaltung nach entsprechenden Handlungsempfehlungen in die sachliche Umsetzung gehen. Die anschließend technische Umsetzung wird in die Umstellung auf die neue Finanzsoftware infoma (vgl. GR 31.01.2019, Vorlage 22/2019) zum 01.01.2021 eingebettet – hier findet die Kick-off-Veranstaltung voraussichtlich am 23.10.2019 statt.

Frau Birgit Treubert vom Büro StB-Treubert Wirtschaftsprüfer, Steuerberater wird in der Sitzung eine Präsentation halten und für Fragen zur Verfügung stehen.